

Merkblatt zum Verfahren für die Verkürzung von Schutzfristen von Archivgut

Die Nutzung von Archivgut des Kreisarchivs Viersen richtet sich nach §§ 6 und 7 ArchivG NRW (GV. NRW. 2010, S. 188ff.) und nach § 5 Benutzungsordnung für das Kreisarchiv vom 25.06.2010 (Amtsblatt Kreis Viersen, 66. Jg., 2010, S. 557), sowie, sofern das Bundesarchivgesetz anzuwenden ist, nach §§ 10 bis 12 BArchG (BGBI. I S. 4122) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verkürzung der dort vorgeschriebenen Schutzfristen kann von einer Nutzerin oder einem Nutzer formlos schriftlich beim Kreisarchiv beantragt werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Einrichtungsleitung.

Anträge auf Verkürzung von Schutzfristen müssen folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
- ggf. Name, Vorname und Anschrift des Auftraggebers/der Auftraggeberin
- Thema des Nutzungsvorhabens
- Zweck und Zielsetzung der Nutzung einschließlich eventuell geplanter
 Veröffentlichungsformen und Veröffentlichungsorte bzw. Darlegung eines rechtlichen Interesses
- soweit personenbezogene Daten veröffentlicht werden sollen, Gründe, wofür dies erforderlich ist
- soweit ein öffentliches Interesse besteht oder behauptet wird, Gründe, weshalb das öffentliche Interesse die schutzwürdigen Belange des/der Betroffenen überwiegt
- Angabe des Archivguts, dessen Schutzfrist verkürzt werden soll (genaue Signatur)
- ggf. Wunsch nach Herstellung von Kopien oder Digitalfotos

Sofern vorhanden, sollten Empfehlungen, die geeignet sind, den Antrag zu begründen (z. B. eines betreuenden Hochschullehrers/einer betreuenden Hochschullehrerin) dem Antrag als Anlage beigegeben werden.

Falls die Einwilligung eines Betroffenen oder dessen Rechtsnachfolger zur Nutzung vorliegt, diese bitte im Original beifügen.

Stand: 21.11.2022